# Richtlinie
# zur Förderung der Kultur,
# zur Förderung von sozialen Projekten und
# zur Förderung der Jugendarbeit,
# Jugendsozialarbeit und der
# Jugendverbandsarbeit in der Stadt
# Ludwigsfelde
# (Projektförderrichtlinie)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Förderungsgrundsätze für Zuwendungen

a. Vorbemerkungen

b. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

II. Allgemeine Verfahrensgrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen

III. Besondere Förderbedingungen

Teil 1 Förderung der Kultur

Teil 2 Förderung von sozialen Projekten

Teil 3 Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, der Jugendverbandsarbeit

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2023 Beschluss-Nr.: BV-2023/101-1)

## I. Allgemeine Förderungsgrundsätze für Zuwendungen

### a. Vorbemerkungen

Die Allgemeinen Förderungsgrundsätze (AFG) für Zuwendungen der Stadt Ludwigsfelde beinhalten Verfahrensvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Allgemeinen Fördergrundsätze legen einheitlich die Verfahrensgrundsätze für das Zuwendungsverfahren fest. Sie stellen eine Verbindlichkeit sowohl für die Stadt (als Zuwendungsgeber) als auch für den oder die Zuwendungsempfänger dar.

Zuwendungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sowie Personenvereinigungen, deren Zielstellung und wirtschaftliche Betätigung den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit entsprechen und die nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet sind.

Mit dem Antrag auf Förderung übermittelte personenbezogene Daten werden nach den Grundsätzen des Artikel 13 der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) erhoben.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Die Förderung wird nur im Rahmen der jährlich im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt.

Die Zuständigkeit für den Förderbereich Teil 1 liegt beim Fachdienst Klubhaus und für den Teil 2 und 3 beim Fachdienst Bildung, Jugend, Soziales und Sport.

### b. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

#### 1 Begriff der Zuwendungen

Zuwendungen sind Leistungen (der öffentlichen Hand) an Dritte außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke, an denen die öffentliche Hand ein erhebliches Interesse hat, welches ohne die Gewährung von Zuwendungen nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

#### 2 Zuwendungsarten

Die Zuwendung erfolgt nur als Projektförderung.

Die Projektförderung zielt auf einzelne Vorhaben ab, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind. Mit der Zuwendung wird ein Projekt (teil-) finanziert.

Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen

#### 3 Finanzierungsarten

Zuwendungen sollen grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zuwendungszwecks bewilligt werden. Bei Erlass von Förderbescheiden ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Stadt und des Interesses des Zuwendungsempfängers am ehesten den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

3.1 Anteilsfinanzierung

Anteilsfinanzierung bedeutet, dass von den förderfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens ein im Rahmen der Bewilligung vorab festgelegter prozentualer Anteil der Kosten bis zu einer festgelegten Gesamthöhe finanziert wird.

3.2 Fehlbetragsfinanzierung

Fehlbedarfsfinanzierung bedeutet, dass von den förderfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens die nicht durch andere Einnahmen gedeckten Kosten bis zu einer festgelegten Gesamthöhe finanziert werden.

3.3 Festbetragsfinanzierung

Festbetragsfinanzierung bedeutet, dass die Zuwendung auf einen nach oben und unten nicht veränderbaren Betrag festgesetzt wurde. Damit wird ein Vorhaben mit einem vorab festgelegten Zuschuss in Höhe von X € gefördert.

3.4 Vollfinanzierung

Ausnahmsweise kann eine Zuwendung als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder nur ein geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem gemeindlichen Interesse unerheblich ist, oder die Erfüllung des Zwecks im notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Stadt möglich ist. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

### 4 Bewilligungszeitraum

Der im Zuwendungsbescheid aufgeführte Bewilligungszeitraum stellt eine Zusage des Zuwendungsgebers dar. In dem genannten Zeitraum stellt der Zuwendungsgeber die bewilligten Haushaltsmittel zur Verfügung und der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung von Zuwendungen wird zeitlich begrenzt.

Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen beantragt und bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Mit der Antragstellung kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt werden. Die Entscheidung dazu trifft der Zuwendungsgeber.

## II. Allgemeine Verfahrensgrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen

### 1 Verwendung und Anforderung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
Die oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle sich für die Stadt aus Fördermittelzuwendungen ergebenden Verpflichtungen als gegen sich selbst geltend anzuerkennen und die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden eigenen Mittel und anderen Einnahmen des Zuwendungsempfängers sind, soweit dies rechtlich möglich ist, als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der vorgelegte Finanzierungsplan ist verbindlich.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigte grundsätzlich nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete der Stadt Ludwigsfelde.
Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
Das Besserstellungsverbot gilt ebenfalls für vergleichbare sächliche Verwaltungsausgaben.

Werden höhere Entgelte gezahlt und höhere sächliche Verwaltungsausgaben getätigt, gehören die Kosten, welche vergleichbare Personalkosten und vergleichbare sächliche Verwaltungsausgaben übersteigen, nicht zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Von den vorstehenden Grundsätzen kann abgesehen werden, sofern sich die Besserstellung aus Umständen herleitet, die vor Stellung des Antrages auf Zuwendung entstanden sind.

1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

Ziel dieser schrittweisen Auszahlung ist, dass der Zuwendungsempfänger weder in Vorleistung treten muss und auch keine Fördermittel ansammeln kann.

Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen.

1.5 Die Zuwendung darf nur in Anspruch genommen werden:

1.5.1 bei einer Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.5.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.7 Die Bezuschussung der bereits nach dieser Richtlinie geförderten Projekte bzw. Maßnahmen ist aus anderen städtischen Mitteln ebenfalls ausgeschlossen (Doppelförderungsverbot).

1.8 Eine Gewährung von Zuwendungen ist ausgeschlossen, wenn der / die Antragsteller/in seiner / ihrer Verpflichtung zur Vorlage des Verwendungsnachweises aus früheren Zuwendungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist bzw. wenn der / die Antragsteller/in frühere Zuwendungen nicht ordnungsgemäß verwendet hat.

1.9 Die Grundlage zur Zahlung von Honoraren sind die Verwaltungsvorschriften über die Gewährung bei der Mitwirkung an/Durchführung von Veranstaltungen Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in der jeweils gültigen Fassung.

## 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung:

2.1. bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfängers.

2.2. bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Land Brandenburg als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert ist Nummer 2.1 anzuwenden.

2.3. bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.4 Die Nummern 2.1 und 2.2 sind nur anzuwenden, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500,00 € ändern.

## 3 Vergabe von Aufträgen durch den Zuwendungsempfänger

Die oder der Zuwendungsempfänger ist nicht verpflichtet, das Brandenburgische Vergabegesetz zu beachten.
Beim Erwerb von investiven Gegenständen im Wert von über 3.000,00 € netto / Stück müssen drei Vergleichsangebote eingeholt werden. Nur in schriftlich begründeten Fällen darf nicht das günstigste Angebot genommen werden (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

## 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

4.2. Die oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 150 € netto übersteigt, zu inventarisieren.
Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar als Landeseigentum zu kennzeichnen.

4.3 Ist im Zuwendungsbescheid keine zeitliche Bindung enthalten, gilt die Zweckbindung für die gesamte Zeit der gewöhnlichen Nutzung des Gegenstandes.

## 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Die oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Ludwigsfelde innerhalb des Bewilligungszeitraumes unverzüglich anzuzeigen, wenn

5.1 sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weiter - Mittel von Dritten erhält.

5.2 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen.

5.3 sich Anhaltspunkte ergaben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zweckentsprechend verbraucht werden können.

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5.6 ein Insolvenzverfahren über sein / ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflichten berechtigt zum Widerruf der Förderung.

## 6 Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde, in der Regel durch einen ausführlichen Verwendungsnachweis, nachzuweisen.

Der Fachdienst kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen einem Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die bis dahin erhaltenen Beträge, nach Jahren getrennt, ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben mit den Büchern und mit den Belegen übereinstimmen.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen (im Antrag) gegenüberzustellen (Maßnahmebeginn, Dauer, Abschluss, Erfolge für die Zielgrupp(n), Beschreibung der Aktivitäten, Auswirkungen und Nachhaltigkeit des Projektes / der Maßnahme, Öffentlichkeitsarbeit, Schwierigkeiten und Hindernisse).
Im Sachbericht ist auf die wichtigsten zahlenmäßigen Positionen einzugehen und statistische Angaben beizufügen (Teilnehmer- und Besucherzahlen).
Abweichungen von der Planung, soweit sie vom Zuwendungsgeber bewilligt, sind besonders zu begründen.

Soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt nach der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.
Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger / Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegliste (Formblatt) beizufügen.

6.5 Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebeleg) vorzulegen bzw. zur Einsicht bereitzuhalten.
Die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind im Original vorzulegen bzw. zur Einsicht bereitzuhalten. Können die Belege nicht im Original vorgelegt werden, soll der Zuwendungsempfänger auf vorgelegter Kopie mit Namenzeichen und Datum bestätigen, dass das Original vorgelegen hat.

6.6 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten; die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

6.7 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege für den Zeitraum von 10 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren; sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

## 7 Prüfung der Verwendung

Die Stadt als Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung nach Bedarf anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Unterlagen örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen, sofern sie mit der Förderung im Zusammenhang stehen.
Die oder der Zuwendungsempfänger hat auf Verlangen die Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## 8 Erstattung der Zuwendung / Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49, 49a VwVfG für das Land Brandenburg), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn

8.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

8.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.1.3 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung nach Nummer 2 eingetreten ist.

8.2 Ein Widerruf der Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit kann in Betracht kommen, soweit die oder der Zuwendungsempfänger

8.2.1 die Zuwendung nicht alsbald, d. h. in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet hat oder

8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

8.3 Ein Verstoß gegen die Zweckbindung führt in der Regel zu einer Rückforderung.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1(1) VwVfGBbg i. V. m. § 49 a (3) VwVfG mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald, d. h. innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB erhoben werden.

## III. Besondere Förderbestimmungen

### Teil 1
### Förderung der Kultur

### 1 Zuwendungszweck

Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zum Zweck der Förderung der Kultur in der Stadt Ludwigsfelde, die ohne die Förderung der Stadt sonst nicht oder nicht in dem erforderlichen und notwendigen Umfang durchführbar wären und an deren Realisierung sie ein erhebliches Interesse hat.

Zuwendungszweck ist die Förderung des kulturellen Lebens, die Förderung der Heimatpflege und des Brauchtums in der Stadt Ludwigsfelde.

### 2 Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden:

- Kulturelle Veranstaltungen
- Kunstprojekte
- Theateraufführungen
- Ausstellungen
- Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums, welche zur Stärkung der lokalen Identität beitragen
- Beschaffung von Materialien, Gegenständen und Geräten, die für die kulturelle sowie künstlerische Vereinsarbeit unabdingbar sind (z.B. Farben und Pinsel für einen Kunstverein o.Ä.)
- Bezuschussung der Teilnahme (Reisekosten, Teilnahmegebühren) an Konzerten, Gastauftritten, Ausstellungen sowie einmaligen Wettbewerben außerhalb der Stadt Ludwigsfelde (wichtige Eingrenzung: es darf sich um keinen regelmäßigen Spiel- bzw. Probebetrieb handeln)
- Miete der Räumlichkeiten zur Durchführung der geförderten Maßnahmen. Miete der Räumlichkeiten in den städtischen Häusern (bspw. im Klubhaus oder in Dorfgemeindehäusern) wird mit der Zuwendung vorab verrechnet
- Getränke und Lebensmittel lediglich als Ausnahme bei vertraglichen Verpflichtungen (Künstler-Catering inkl. Getränke) sowie bei einer Versorgungspauschale für am Projekt Mitwirkende, sobald diese Pauschale 10 % der beantragten Zuwendung nicht überschreitet
- Projekte mit dem Schwerpunkt Kulturarbeit mit Kindern und Jugendlichen

Nicht gefördert werden Maßnahmen / Veranstaltungen, die:

- grundsätzlich gewinnorientiert durchgeführt werden.
- nicht für alle Ludwigsfelderinnen und Ludwigsfelder frei zugänglich sind (bspw. geschlossene Mitgliederversammlungen oder Aufführungen).
- im Verdacht stehen, verfassungs- sowie demokratiefeindliche Inhalte zu propagieren.

Ferner ist die finanzielle Unterstützung nicht aufzuwenden für:

- Getränke und Lebensmittel jeglicher Art
- Glücksspiele
- bauliche Maßnahmen, Sanierung / Instandhaltung der Liegenschaften
- Anschaffung von Einrichtungsgegenständen (wie bspw. Kühlschränke, Spülmaschinen o.Ä. für Vereinsräume)
- Honorare für Zuwendungsempfänger für die Durchführung der Maßnahme

- weitere Zuwendung an Dritte
- Miete für Vereins- bzw. Proberäume oder sonstige regelmäßige Zahlungsverpflichtungen

## 3 Zuwendungsempfänger

Es kann sich dabei um natürliche oder juristische Personen handeln. Ausgeschlossen aus den Zuwendungen sind städtische Einrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen, Feuerwehr, Bibliothek, Museum), die bereits aus dem Haushalt der Stadt finanziert werden.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- gemeinnützige Vereine und Körperschaften
- natürliche und juristische Personen, die kulturelle Maßnahmen / Projekte im Interesse der Stadt Ludwigsfelde und / oder im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erbringen möchten

Der / die Antragstellerin muss seinen Sitz in der Stadt Ludwigsfelde haben oder er / sie muss seine / ihre Maßnahmen in der Stadt Ludwigsfelde durchführen.

Bei Erstanträgen von Vereinen sind die Satzung sowie das Gründungsprotokoll bzw. der aktuelle Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen vorzulegen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung:

- Die Zuwendung wird in Form einer Fehlbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.
- In vom Antragsteller / von der Antragstellerin begründeten Fällen kann ggf. eine Zuwendung als Vollfinanzierung bewilligt werden.
- Das Einbringen eines Eigenanteils von mindestens 20% des Förderbetrages ist Voraussetzung einer Bewilligung.
- Die maximale Höhe der Zuwendung darf 8.000 € nicht überschreiten.
- Sind die im Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Mittel erschöpft, wird der Antragsteller unverzüglich darüber unterrichtet.

## 5 Verfahren

Anträge auf Gewährung einer Förderung sind bis zum 30.10. des Vorjahres schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Antragsunterlagen der Stadt Ludwigsfelde einzureichen.

Die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist zulässig.

Antragsunterlagen

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan)
- Projekt- bzw. Maßnahmenbeschreibung
- inhaltliche und zeitliche Begrenzung
- Freistellungsbescheid
- bei Erstanträgen von Vereinen: Satzung, Vereinsregisterauszug, Gründungsprotokoll

Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch einen Mittelabruf nach Bestandskraft des Bescheides. Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn sie innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung muss folgende Positionen beinhalten:

- eine einfache Aufstellung der einzelnen Ausgaben in Form einer Tabelle
- Originalquittungen/Rechnungen
  Können die Belege nicht im Original vorgelegt werden, soll der Zuwendungsempfänger auf vorgelegter Kopie mit Namenzeichen und Datum bestätigen, dass das Original vorgelegen hat.
- die Nachweise sind chronologisch geordnet und entsprechend der Nummerierung abzuheften
- alle Nachweise über die Verwendung der Zuwendung bedürfen eines ausführlichen Sachberichts (max. 2 DIN A4-Seiten).

## Teil 2
## Förderung von sozialen Projekten

### 1 Zuwendungszweck

Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zum Zweck der Förderung von sozialen Projekten, die ohne die Förderung der Stadt sonst nicht oder nicht in dem erforderlichen und notwendigen Umfang durchführbar wären und an deren Realisierung sie ein erhebliches Interesse hat.

Zuwendungszweck ist die Förderung von Projekten, Maßnahmen und Veranstaltungen für Gruppen von Menschen, die dazu beitragen, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu verbessern, die Partizipation, die Integration und das bürgerschaftlichen Engagements zu stärken sowie eine integrierte Gemeinwesenarbeit durch die Aktivierung und Unterstützung von Selbsthilfepotenziale zu entwickeln.

### 2 Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden:

- Beschäftigungsmaterialien
- niedrigschwellige soziale Angebote
- Bildungsmaßnahmen (Foren, Seminare, Vorträge, Workshops)
- Maßnahmen von repräsentativer Bedeutung
- Hilfen und Maßnahmen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Mieten für notwendige projektbedingte Raumanmietungen bis zu maximal 100,00 € /netto

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die:

- grundsätzlich gewinnorientiert durchgeführt werden.
- ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen.
- dem Charakter nach reine schulische Maßnahmen sind.
- von Beiräten (gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) durchgeführt werden.
- nicht für alle Bürgerinnen und Bürger aus der Stadt Ludwigsfelde zugänglich sind.
- ihrem Charakter nach Jubiläen, Dorf- und Stadtfeste sind.
- bereits über die Stadt gefördert/bezuschusst werden (z.B. Kindertagesstätten)
- im Verdacht stehen, verfassungs- sowie demokratiefeindliche Inhalte zu propagieren

### 3 Zuwendungsempfänger

- natürliche oder juristische Personen
- gemeinnützige Vereine und Körperschaften
- Verbände, die satzungsgemäß gemeinnützig arbeiten
- Kirchen- und Religionsgemeinschaften, die ihren Sitz in Ludwigsfelde haben

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der / die Antragsteller/in muss seinen / ihren Sitz in der Stadt Ludwigsfelde haben oder er /sie muss seine / ihre Maßnahmen in der Stadt Ludwigsfelde unter Beteiligung der nachfolgenden Zielgruppen durchführen.

Vorrangig sind Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Brandenburg zu verwenden.

Die Förderung erfolgt nur, wenn mindestens sechs Teilnehmer/innen am Projekt beteiligt sind.

Zielgruppen:

- Bürgerinnen und Bürger
- Ehrenamtlich Tätige
- Menschen mit Beeinträchtigung
- Menschen mit Migrationshintergrund
- Seniorinnen und Senioren
- Selbsthilfegruppen
- Initiativen

**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

| | |
|---|---|
| Zuwendungsart: | Projektförderung |
| Finanzierungsart: | Festbetrags- und Anteilsfinanzierung |
| Form der Zuwendung: | Zuschuss |
| Umfang der Zuwendung: | 80 % v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben<br>bis zu maximal 3.000,- € |

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Pädagogisches Material
- Ausstattungen bis zu 150,00 € / netto
- Honorare (VV Honorare MBJS) einschließlich Fahrkosten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Getränke und Verpflegung: bis zu 5,00 € pro Teilnehmer/in, maximal bis zu 10% der Förderung.
- Fahrkosten, die im Rahmen des Projektes erforderlich sind.

Nicht gefördert werden:

- investive Vorhaben
- Personal- und Betriebskosten

## 6 Verfahren

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Förderung sind bis zum 30.10. des Vorjahres schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Antragsunterlagen der Stadt Ludwigsfelde einzureichen.

Für die Verwendung sind die entsprechenden Antragsunterlagen der Stadt Ludwigsfelde zu verwenden.

Antragsunterlagen

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan)
- Projekt- bzw. Maßnahmebeschreibung
- Aktueller Freistellungsbescheid
- bei Erstanträgen von Vereinen: Satzung, Vereinsregisterauszug, Gründungsprotokoll

Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch einen Mittelabruf nach Bestandskraft des Bescheides. Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn sie innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Verwendungsnachweise

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme der Stadt vorzulegen, sofern keine andere Frist im Bewilligungsbescheid gesetzt worden ist.

Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung muss folgende Positionen beinhalten:

- zahlenmäßiger Nachweis (Grundformular)
- Belegliste (Aufstellung der einzelnen Ausgaben und Einnahmen in chronologischer Reihenfolge)
- Originalquittungen/Rechnungen
  Können die Belege nicht im Original vorgelegt werden, soll der Zuwendungsempfänger auf vorgelegter Kopie mit Namenzeichen und Datum bestätigen, dass das Original vorgelegen hat.
- ausführlicher Sachbericht
- Teilnehmerliste

## Teil 3
## Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Jugendverbandsarbeit

### 1 Zuwendungszweck

Die Stadt fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendverbandsarbeit und die Jugendsozialarbeit der Vereine, Verbände und Organisationen, die an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen, von ihnen mitgestaltet werden und zur Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Mitverantwortung befähigen.

### 2 Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden:

- Projekte und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendkoordination und der Sozialarbeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Stadt Ludwigsfelde für die Zielgruppe im Alter von 6 bis 27 Jahren
- Projekte und Maßnahmen im Rahmen der Jugendverbandsarbeit, die sich ausschließlich an die jungen Menschen der Stadt richten
- Maßnahmen der Jugendarbeit
- Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung
- Innovationsprojekte
- themenbezogene Projekte
- Bildungsmaßnahmen
- präventive Maßnahmen

in Form von:

- Tagesveranstaltungen
- mehrtägige Veranstaltungen und Fahrten
- Foren, Kurse, Seminare
- Arbeitsgruppen

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die:

- grundsätzlich gewinnorientiert durchgeführt werden.
- ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen.
- dem Charakter nach reine schulische Maßnahmen sind.
- nicht für alle junge Menschen aus der Stadt Ludwigsfelde zugänglich sind.
- ihrem Charakter nach Jubiläen, Dorf- und Stadtfeste sind.
- Ihrem Charakter nach Wettkämpfe und Trainingslager sind.
- bereits über die Stadt gefördert/bezuschusst werden (z.B. Kindertagesstätten, Schulen, Bibliothek, Museum).
- im Verdacht stehen, verfassungs- sowie demokratiefeindliche Inhalte zu propagieren.

### 3 Zuwendungsempfänger

- natürliche oder juristische Personen
- gemeinnützige Vereine und Körperschaften
- Verbände

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der / die Antragsteller/in muss seinen / ihren Sitz in der Stadt Ludwigsfelde haben.

In Ausnahmefällen ist eine Antragstellung mit dem Sitz außerhalb der Stadt Ludwigsfelde möglich, sofern das Angebot sich ausschließlich an die jungen Menschen der Stadt richtet und die Stadt ein erhebliches Interesse daran hat.
Bei Erstanträgen sind die Satzung sowie das Gründungsprotokoll bzw. der aktuelle Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen vorzulegen.

Zuwendungen sollen für junge Menschen gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Ludwigsfelde haben.

Vorrangig sind Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Brandenburg zu verwenden.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

| | |
|---|---|
| Zuwendungsart: | Projektförderung |
| Finanzierungsart: | Festbetrags- und Anteilsfinanzierung |
| Form der Zuwendung: | Zuschuss |
| Umfang der Zuwendung: | 80 % v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben<br>bis zu maximal 5.000,- € |

<u>Zuwendungsfähige Ausgaben sind:</u>

- Pädagogisches Material
- Ausstattungen bis zu 150,00 € / netto
- Honorare (VV Honorare MBJS) einschließlich Fahrkosten
- Unterkunft und Verpflegung bei mehrtätigen Projekten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fahrkosten, die im Rahme des Projektes erforderlich sind (Transportkosten)
- Getränke und Verpflegung: bis zu 5,00 € pro Teilnehmer/in, maximal bis zu 10% der Förderung.

<u>Nicht gefördert werden:</u>

- investive Vorhaben
- Personal- und Betriebskosten

## 6 Verfahren

<u>Antragsverfahren</u>

Anträge auf Gewährung einer Förderung sind bis zum 30.10. des Vorjahres schriftlich einzureichen.

Für die Verwendung sind die entsprechenden Antragsunterlagen der Stadt Ludwigsfelde zu verwenden.

<u>Antragsunterlagen</u>

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan)
- Projektbeschreibung
- bei Erstanträgen von Vereinen: Satzung, Vereinsregisterauszug, Gründungsprotokoll

Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch einen Mittelabruf nach Bestandskraft des Bescheides. Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn sie innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Verwendungsnachweise

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme der Stadt vorzulegen, sofern keine andere Frist im Bewilligungsbescheid gesetzt worden ist.

Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung muss folgende Positionen beinhalten:

- zahlenmäßiger Nachweis (Grundformular)
- Belegliste (Aufstellung der einzelnen Ausgaben und Einnahmen in chronologischer Reihenfolge)
- Originalquittungen/Rechnungen
  Können die Belege nicht im Original vorgelegt werden, soll der Zuwendungsempfänger auf vorgelegter Kopie mit Namenzeichen und Datum bestätigen, dass das Original vorgelegen hat.
- ausführlicher Sachbericht
- Teilnehmerliste

gez. Andreas Igel
Bürgermeister